

Satzung

**Wikinger Kanufreunde
Himmelgeist e.V.**



Änderung vom 29.4.2010

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Wikinger Kanufreunde Himmelgeist e.V.“

Der Sitz des Vereins ist in Düsseldorf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer 5174 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Kanusports, insbesondere die körperliche und geistige Erziehung seiner Mitglieder, besonders der Jugend.

Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch parteipolitische Ziele.

Er bejaht die demokratische Grundordnung und die darauf beruhenden Gesetze.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung anerkennt. Juristische Personen können Fördermitglieder werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes auf der Grundlage eines vom Bewerber schriftlich zu stellenden Antrags an den Vorstand. Die Aufnahme soll erst dann erfolgen, wenn die Aufnahmegebühr an den Verein entrichtet ist.

Mit der Aufnahme des Mitglieds beginnt zunächst die „vorläufige Mitgliedschaft“. Die vorläufige Mitgliedschaft (Probezeit) dauert 3 Monate. In dieser Zeit können Mitglieder Einsprüche gegen die Aufnahme des neuen Mitglieds geltend machen. Einsprüche sind schriftlich an den Vorstand zu richten und müssen nicht begründet werden. Der Zugang an ein Vorstandsmitglied ist Frist während. Die Frist zur Einlegung des Einspruchs läuft frühestens mit Bekanntgabe des Aufnahmeantrags, der am schwarzen Brett des Vereins, an dem sich jedes Mitglied in vereinsüblicher Weise über Angelegenheiten des Vereins informieren kann, auszuhängen ist.

Im Falle des Einspruchs entscheidet die nächstmögliche anzuberaumende Mitgliederversammlung, die auch nach Ablauf der Probezeit stattfinden kann, über die Aufnahme des Mitglieds mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei Enthaltungen nicht mitzuzählen sind.

Wird aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung das Mitglied nicht aufgenommen, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Aufnahmegebühr ist in diesem Fall zurückzuzahlen.

Die Ablehnung der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung muss gegenüber dem Bewerber nicht begründet werden.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt
2. Ausschluss gem. § 9 der Satzung
3. Tod
4. Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen als Fördermitglied.
5. Nichtaufnahme des Mitglieds in der Probezeit durch die Mitgliederversammlung nach Einspruch (§ 3 der Satzung).

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Der Austritt kann durch schriftliche Kündigung nur zum Ende eines Quartals mit einer Frist von 6 Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

1. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. das Rede-, Stimm-, Wahl- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen auszuüben:
 - a. rede-, stimm-, wahl- und Antrags berechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die länger als 3 Monate Mitglied im Verein sind, es sei denn, es handelt sich um Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung aufgrund eines Einspruchs (§ 3 der Satzung) in der nächstmöglich anzuberaumenden Mitgliederversammlung, evtl. nicht aufgenommen werden. In diesem Fall ist die Abstimmung über die Aufnahme eines Neumitgliedes im Rahmen der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung vor zur Abstimmung stehender Tagesordnungspunkte durchzuführen. Das Recht des Mitgliedes, bis zu seiner Ablehnung am Vereinsleben teilzunehmen, bleibt hiervon unberührt.
 - b. Kinder und Jugendliche sind ordentliche Mitglieder ohne eigenes Stimmrecht: Sie werden durch den von der Jugendversammlung gewählten Jugendwart in der Mitgliederversammlung vertreten
 - c. Fördermitglieder (juristische Personen) haben kein Stimmrecht. Sie dürfen jedoch Anträge stellen und haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht.
3. für ein Vereinsamt zu kandidieren.
4. an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, vereinseigene Einrichtungen und Sportgeräte im Rahmen der Sportordnung zu nutzen.

Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds ist mit einer schriftlichen Vollmacht an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragbar.

Wer drei Monate mit dem Beitrag in Rückstand ist, hat kein Stimmrecht.

Die Mitglieder erhalten aus dem Vereinsvermögen keine Gewinnanteile. Sie haften nicht persönlich für Verluste. ~~Sie dürfen aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen erhalten. Mitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten, wenn dies in der Finanzordnung geregelt ist.~~

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes neue Mitglied hat eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Aufnahmegebühr zu zahlen.

Die Aufnahmegebühr wird nur dann zurückgezahlt, wenn die Aufnahme nach Einspruch, von der Mitgliederversammlung rückgängig gemacht wurde.

Mitgliedsbeiträge sind bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu zahlen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass der Verein keinen Schaden leidet. Es soll das gedeihliche Zusammenleben der Mitglieder innerhalb des Vereins und den Vereinszweck im Rahmen seiner Möglichkeiten aktiv fördern. Es erkennt die Satzung, insbesondere den Satzungszweck und die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse als Grundlage des Vereinslebens an.

Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, -Sport-, -Geschäftsordnung, sowie andere Ordnungen die das Vereinsleben regeln, beschließen.

Die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Vereinsordnung kann Verpflichtungen der Mitglieder vorsehen, im Rahmen des Zumutbaren und entsprechend den individuellen Fähigkeiten des einzelnen Mitgliedes ehrenamtliche Arbeiten für den Verein zu erfüllen. Diese Arbeiten müssen dem Vereinszweck dienen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen ihrer Kontaktdaten und bei Bankeinzugsverfahren, Änderungen ihrer Bankverbindung umgehend mitzuteilen.

§ 7 **Jugendliche Mitglieder**

Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, gelten als Kinder oder Jugendliche. Sie unterstehen der Leitung des Jugendvorstandes bzw. der Fachwarte und zahlen einen ermäßigten Beitrag.

Die Kinder und Jugendlichen können sich eine eigene Jugendordnung geben die nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen darf.

Die Kinder und Jugendlichen können einen Jugendvorstand und einen Jugendwart wählen, der sie in der Mitgliederversammlung vertritt.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung.

Über die Verwendung, der der Vereinsjugend zufließenden Mittel entscheiden die Kinder und Jugendlichen selbstständig.

Der Jugendvorstand ist dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.

§ 8 **Verwendung der Beiträge**

Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren dienen ausschließlich dem Vereinszweck, also der Finanzierung des Vereins- und Sportbetriebes. Über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel des Vereins entscheidet vorbehaltlich der Regelung in § 10 dieser Satzung der Vorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Budgets. Kreditaufnahmen sowie außergewöhnliche Rechtsgeschäfte bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand erstellt für jedes neue Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Budgetplanung), der vor der Jahreshauptversammlung im erweiterten Vorstand beraten wird. Dieser empfiehlt den Mitgliedern das Ergebnis seiner Beratung zur Beschlussfassung, die der Vorstand im Laufe des Geschäftsjahres zu beachten hat.

§ 9 Ausschluss und Vereinsstrafen

1. Gegen Mitglieder können folgende Verweise / Vereinsstrafen ausgesprochen werden:
 - a. mündlicher Verweis durch Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder durch Trainer und Betreuer.
 - b. schriftlicher Verweis durch den Vorstand
 - c. Verbot ein Vereinsamt auszuüben durch den erweiterten Vorstand
 - d. Ausschluss vom Trainingsbetrieb und ruhen der Mitgliedsrechte bis zu maximal 6 Monaten durch den erweiterten Vorstand
 - e. Vereinsauschluss durch den erweiterten Vorstand

2. Verweise und Verbote gem. § 9.1.a – 1.d können erfolgen
 - a) wegen Verstoßes gegen die Satzung oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder wegen eines den Verein schädigenden Verhaltens
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins
 - c) wegen unsportlichem Verhalten
 - d) bei Verstoß gegen die Anordnung des erweiterten Vorstandes
 - e) wegen des Stiftens von Streit und Unfrieden im Verein

Nach zweimaligem schriftlichem Verweis erfolgt die Verhängung einer Vereinsstrafe. Eine Vereinsstrafe gem. § 9.1c und 1.d erfolgt nach Anhörung oder schriftlicher Stellungnahme des/der Betroffenen durch Beschluss des erweiterten Vorstandes und ist dem / der Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen durch den Vorstand mitzuteilen.

Vor der Anhörung muss dem Mitglied mindestens 10 Tage Gelegenheit zur Vorbereitung der Stellungnahme / Anhörung gegeben werden, der Termin wird vom Vorstand festgelegt. Das Mitglied hat das Recht, die Form seiner Stellungnahme selbst zu bestimmen (schriftlich oder mündlich) sowie sich durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen.

Gegen die Verhängung von Verweisen, Verboten und dem Ausschluss vom Trainingsbetrieb ist das Einlegen von vereinsinternen und anderen Rechtsmitteln nicht möglich. Unberührt bleibt die gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung.

3. Der Ausschluss gem. § 9.1.e kann erfolgen

- a) wenn das Vereinsmitglied 4 Monate lang den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet
- b) bei grobem und / oder wiederholtem Verhalten gemäß Ziffer 2.

Bei Einleitung eines Ausschlussverfahren gem. § 9.3.a Beitragsrückstand von mehr als 4 Monaten entscheidet der Vorstand endgültig.

Das Ausschlussverfahren gem. § 9.3.b wird eingeleitet nach schriftlichem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes gem. § 3.

Das Verhängen eines Vereinsausschlusses erfolgt nach Anhörung oder schriftlicher Stellungnahme des/der Betroffenen durch Beschluss des erweiterten Vorstandes und ist dem / der Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen durch den Vorstand mitzuteilen.

Vor der Anhörung muss dem Mitglied mindestens 10 Tage Gelegenheit zur Vorbereitung der Stellungnahme / Anhörung gegeben werden, der Termin wird vom Vorstand festgelegt. Das Mitglied hat das Recht, die Form seiner Stellungnahme selbst zu bestimmen (schriftlich oder mündlich) sowie sich durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen.

Sämtliche Beschlüsse gem. § 9 werden von den jeweils Beteiligten gem. § 9.1.b – e mit 2/3 Mehrheit entschieden.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand
4. Die Jugendversammlung

1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Im Übrigen immer dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Im ersten Drittel eines Jahres findet eine Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) statt. Sie ist fünf Wochen vor dem vorgesehenen Termin durch Aushang anzukündigen. Anträge und Themenpunkte für die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung können vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin schriftlich beim Vorstand angemeldet werden. Sonstige Anträge können noch in der Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn sie sich auf einen Tagesordnungspunkt beziehen. Das gilt auch für Tagesordnungspunkte, die dringlich sind. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die schriftliche Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung kann auch durch Aushang am Schwarzen Brett erfolgen. Sie muss spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder mindestens fünf der stimmberechtigten Mitglieder einen Antrag an den Vorstand richten. Diese Mitgliederversammlung muss unter Wahrung der Einladungsfrist von 3 Wochen innerhalb von drei Monaten ab Antragseingang stattfinden. Sie behandelt mindestens den gewünschten Tagesordnungspunkt und kann weitere Tagesordnungspunkte vorsehen.

Jede Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

In der Jahreshauptversammlung werden regelmäßig folgende Punkte behandelt:

Verlesung der Beschlüsse der letzten Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung und Genehmigung des Protokolls.

Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer.

Vorlage des Budgetplanes.

Bericht der Fachwarte.

Entlastung des Vorstandes.

Neuwahl der Kassenprüfer.

Themenpunkte und Anträge der Mitglieder.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, so gilt der als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint.

In allen Versammlungen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch Handaufzeigen, oder geheim sobald es die Mehrheit der anwesenden Mitglieder wünscht.

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Der Vereinszweck kann nur geändert werden, wenn alle Mitglieder zustimmen.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftwart und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben ist.

2. Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- a) der erste Vorsitzende
- b) der Kassenwart
- c) der Schriftwart

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, bleiben die übrigen Vorstandsmitglieder im Amt und stellen die Funktionsfähigkeit des Vorstandes sicher. In der nächsten Jahreshauptversammlung soll für das ausscheidende Vorstandsmitglied ein Ersatzmitglied bis zur regulären Beendigung der Amtszeit des Vorstandes nach gewählt werden.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, der ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Umgang mit Rechtsgeschäften durch den Vorstand und den daraus folgenden finanziellen Verpflichtungen ist in der Finanzordnung geregelt.

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor und legt die Tagesordnung fest. Mit der Einladung werden Tagesordnung und Gegenstand der Beschlussfassung mitgeteilt.

- a) Dem ersten Vorsitzenden obliegt die Leitung der Versammlung.
- b) Der Kassenwart sorgt für die ordnungsgemäße Buchung mit allen Belegen, aller Einnahmen und Ausgaben und Vorlage des Kassenabschlusses am Schluss jeden Geschäftsjahres in der Jahreshauptversammlung nach erfolgter Revision durch die Kassenprüfer.
- c) Der Schriftwart führt den Schriftverkehr über alle Vereins Angelegenheiten.

Nur ordentliche Mitglieder können Vorstands Ämter übernehmen.

Vorstandsmitglieder dürfen keine Funktion in einem anderen Kanusport treibenden Verein innehaben.

3. Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, sämtlichen in der Jahreshauptversammlung gewählten Warten und maximal zwei weiteren Mitgliedern.

Dem erweiterten Vorstand obliegt die Behandlung von Vereinsstrafen gem. § 9.1.c und d. und Vereinsausschlüssen gem. § 9.1.e, sowie Schlichtung von Streitigkeiten und die Behandlung von Angelegenheiten, soweit sie sachlich zu seiner Zuständigkeit gehören.

Es findet mindestens einmal im Jahr eine Sitzung des erweiterten Vorstandes statt. Sitzungen des erweiterten Vorstandes müssen einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes einen schriftlichen Antrag stellen. Die Sitzungen müssen vier Wochen nach Antragstellung stattfinden.

4. Die Jugendversammlung

Aus der Jugendversammlung können Anträge durch den Jugendwart, an den Vorstand und die Mitgliederversammlung gestellt werden.

§ 11 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die verpflichtet sind, eine Kassen- und Buchprüfung der Haupt und Jugendkasse zum Ablauf des Geschäftsjahres vorzunehmen und in der Jahreshauptversammlung über den Befund zu berichten. Sie haben das Recht, jederzeit auf Antrag eines Vorstandmitgliedes weitere Prüfungen vorzunehmen.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur, in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das nach der Auflösung vorhandene Vermögen ist der Stadt Düsseldorf zur Förderung des Wassersportes zu übertragen.

§ 13 Hausordnung

Zuständig für den Erlass einer Hausordnung ist der erweiterte Vorstand. Die Hausordnung ist am schwarzen Brett bekannt zu geben.

§ 14 Allgemeines

Der Verein haftet innerhalb seines Hauses und der Sportstätte, nicht für Gegenstände, Boote, Kleidungsstücke usw.

Düsseldorf-Himmelgeist im April 2010